



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den XXX  
SEK(2011) 1559

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**Begleitunterlage zum**

**Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von  
Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit  
mithilfe des Binnenmarktinformationssystems**

{COM(2011) 883}

{SEC(2011) 1558}

## **1. EINLEITUNG**

In der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup> sind die Bedingungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat festgelegt.

Die Modernisierung des Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen ist einer der zwölf Hebel der Binnenmarktakte zur Förderung von Wachstum und Vertrauen. Sie stützt sich auf eine umfassende, zwischen März 2010 und Mai 2011 durchgeführte Evaluierung der Richtlinie.

## **2. SUBSIDIARITÄT**

Die Regeln für die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt. Zur Änderung dieses Besitzstands ist eine Änderung der Richtlinie, nicht jedoch eine neue Richtlinie erforderlich.

## **3. ZIELE**

Aus der Problemanalyse im folgenden Abschnitt ergeben sich als Hauptziele dieser Initiative, die Mobilität von Berufstätigen zu erleichtern und den Handel mit Dienstleistungen innerhalb der EU zu vereinfachen, den Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen mit hohem Anforderungsprofil zu begegnen und Arbeitsuchenden mehr Möglichkeiten zu bieten.

## **4. PROBLEMSTELLUNG, OPTIONEN UND AUSWIRKUNGEN**

Die Problembereiche wurden in erster Linie aufgrund der Evaluierung und der Reaktionen auf das am 22. Juni 2011 von der Kommission veröffentlichte Grünbuch bestimmt.

### **4.1. Information und E-Government für die Bürgerinnen und Bürger**

Berufstätige, die eine Anerkennung ihrer Qualifikationen anstreben, stoßen noch immer auf Schwierigkeiten, wenn es darum geht, die zuständige Behörde ausfindig zu machen bzw. in Erfahrung zu bringen, welche Dokumente eingereicht werden müssen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den Anerkennungsverfahren nur in begrenztem Maße auf elektronische Mittel zurückgegriffen wird. So können insbesondere Angehörige der Gesundheitsberufe und Arbeitsuchende nicht von den Diensten einer einzigen Kontaktstelle, die in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen ist, Gebrauch machen. Die Folgenabschätzung ergab vier Optionen: 1. Keine Maßnahmen auf EU-Ebene. 2. Stärkung der nationalen Kontaktstellen. 3. Die Mitgliedstaaten sollten eine zentrale Anlaufstelle im Internet einrichten, über die auf Informationen zugegriffen und die einschlägigen Anerkennungsverfahren durchgeführt werden können. 4. Erhöhung der Reichweite der einzigen Kontaktstelle.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

Option 4 ist die bevorzugte Variante, da die Mitgliedstaaten danach sämtliche Informationen und Verfahren über die jeweilige einzige Kontaktstelle zugänglich machen müssen, an die sich Berufstätige normalerweise wenden.

## **4.2. Wirksamkeit von Anerkennungsverfahren**

### *4.2.1. Dauer von Anerkennungsverfahren*

In der Richtlinie sind bestimmte Fristen für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung vorgesehen (3 oder 4 Monate). Wie es scheint, sind diese Fristen nicht an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts angepasst und werden wohl oftmals nicht eingehalten. Die intensivere Nutzung des Binnenmarktinformationssystems hat den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden zwar erleichtert, anscheinend jedoch nicht zu beschleunigten Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger geführt.

Vier Optionen wurden geprüft: 1. Keine Änderung des Status quo. 2. Stärkere Durchsetzung durch die Kommission in Einzelfällen. 3. Kürzung der in der Richtlinie festgelegten Fristen für sämtliche Berufe. 4. Einbindung des Herkunftsmitgliedstaats und Schaffung einer europäischen Karte für berufliche Mobilität.

Option 4 sollte den Vorzug erhalten, da bei dieser Variante die Problemlösung in einem frühen Prozessstadium ansetzt und günstige Bedingungen für ein beschleunigtes Anerkennungsverfahren geschaffen werden. Es werden strengere Fristen vorgesehen, aber gleichzeitig die für die Einhaltung erforderlichen Instrumente (Berufsausweis) zur Verfügung gestellt. Diese Option bedarf nur begrenzter Investitionen der Kommission und würde sich zudem positiv auf die Kosten von Anerkennungsverfahren in den Mitgliedstaaten auswirken. Allerdings müssten einige Mitgliedstaaten zusätzliche Anstrengungen unternehmen.

### *4.2.2. Begründung und Organisation von Ausgleichsmaßnahmen*

Probleme in diesem Bereich betreffen hauptsächlich die mangelnde Begründung der Entscheidungen der zuständigen Behörden und die Organisation der Ausgleichsmaßnahmen.

In der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen untersucht: 1. Keine Änderung des Status quo. 2. Ausarbeitung umfassender Leitlinien zu Nutzung und Organisation von Ausgleichsmaßnahmen. 3. Optimierung der Nutzung von Ausgleichsmaßnahmen. 4. Option 3 und regelmäßige Organisation von Ausgleichsmaßnahmen.

Fazit: Option 4 ist die wirksamste Variante, da sie alle festgestellten Probleme behandelt.

### *4.2.3. Fehlen gemeinsamer Plattformen*

Gemeinsame Plattformen sollten eingerichtet werden, um die Anerkennung im Rahmen der allgemeinen Regelung zu erleichtern. Trotz einschlägiger Versuche ist dies bislang nicht erfolgt.

Bei der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen untersucht: 1. Keine Maßnahmen. 2. Streichung des Konzepts der gemeinsamen Plattformen. 3. Überarbeitung des Konzepts der gemeinsamen Plattformen. 4. Harmonisierung von Mindestanforderungen an die Ausbildung in neuen Berufen.

Option 3 bietet die wirksamste Lösung für Berufstätige, die die Anerkennung ohne Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.

### **4.3. Funktionsweise des Systems der automatischen Anerkennung**

#### *4.3.1. Meldung neuer Diplome*

Die Evaluierung hat gezeigt, dass das Melde- und Prüfverfahren für neue Diplome im Bereich Architektur als beschwerlich empfunden wird. Weiterhin werden die Mindestanforderungen, die in Bezug auf die Ausbildung in 6 Gesundheitsberufen bestehen und für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind, in der Praxis wohl nicht immer eingehalten.

In der Folgenabschätzung wurden die nachstehenden Optionen untersucht: 1. Keine Maßnahmen. 2. Nationale Compliance-Funktion. 3. Compliance-Stelle auf EU-Ebene.

Fazit: Option 2 sollte den Vorzug erhalten, da so bessere Bedingungen für eine schnellere Meldung von Diplomen geschaffen würden, der Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung von Diplomen verringert und die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Ausbildung sichergestellt würde.

#### *4.3.2. Anpassung der Mindestanforderungen an die Ausbildung*

Die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung spiegeln nicht unbedingt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder die jüngsten Bildungsreformen wider.

a) Klärung der Mindestdauer der Ausbildung für Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen: Die Mindestdauer der Ausbildung ist in Jahren oder Ausbildungsstunden angegeben. Dies führte zu abweichenden Auslegungen der Frage, ob die beiden Kriterien zwei Optionen darstellen oder kumulativ zu sehen sind. Folgende Optionen wurden in Betracht gezogen: 1. Keine Maßnahmen. 2. Streichung eines der beiden Kriterien. 3. Kombination der beiden Kriterien und Anpassung der Ausbildungsjahre für Ärzte. 4. Option 3 und Verweis auf das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS).

Bevorzugt wird Option 4, da bei diesem Lösungsansatz die rechtlichen Bestimmungen klargestellt werden (Jahre und Ausbildungsstunden gelten gleichermaßen) und für Ärzte die nötige Flexibilität vorgesehen wird (Anzahl der Ausbildungsstunden ist auf mindestens fünf Jahre zu verteilen).

b) Zulassungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen: Die Zulassung für eine Ausbildung zur Krankenschwester, zum Krankenpfleger oder zur Hebamme setzt derzeit eine mindestens zehnjährige allgemeine Schulausbildung voraus. Angesichts der Weiterentwicklung dieser Berufe argumentierten Stakeholder, dass eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung vorausgesetzt werden sollte, wie es bereits in 24 Mitgliedstaaten der Fall ist. Folgende Optionen wurden untersucht: 1. Keine Maßnahmen. 2. 12 Jahre für beide Berufe. 3. Anhebung nur für Hebammen. 4. 12 Jahre oder Äquivalent für beide Berufe unter Einplanung einer Übergangsphase.

Die bevorzugte Option ist Option 4. Den Mitgliedstaaten wird es so ermöglicht, besser qualifizierte und selbständigere Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen

auszubilden, wobei das Vertrauen in die Qualifikation als Krankenschwester, Krankenpfleger oder Hebamme, die in einem EU-Mitgliedstaat erworben wurde, aufrechterhalten wird.

c) Eröffnung neuer Apotheken: Eine 1985 angenommene Ausnahmeregelung erlaubt es Mitgliedstaaten, die Anerkennung der Qualifikation von Apothekern für die Zwecke der Errichtung oder Leitung neuer Apotheken nicht zuzulassen. Dies ist eine Diskriminierung von Bürgerinnen und Bürgern der EU. Bei der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen untersucht: 1. Keine Maßnahmen. 2. Aufhebung dieser Bestimmung. Option 2 wird bevorzugt, da damit die Diskriminierung aufgrund einer ausländischen Qualifikation beendet wird.

d) Mindestanforderungen an die Architektenausbildung: Sie spiegeln nicht mehr den aktuellen Ausbildungsstandard wider. Darüber hinaus sind Anforderungen, die für die umfassende Qualifizierung als Architekt erfüllt sein müssen, insbesondere Praxiserfahrung, nicht durch die Richtlinie abgedeckt. Folgende Optionen wurden in Betracht gezogen: 1. Kein Eingreifen. 2. Mindestdauer der Ausbildung von 4 auf 5 Jahre erhöhen. 3. Mindestdauer der Ausbildung auf 5 Jahre erhöhen und Berufsausübung von 2 Jahren unter Aufsicht vorsehen. 4. Dauer der Architektenausbildung auf 6 Jahre festlegen, bestehend aus mindestens 4 Jahren Hochschulausbildung und mindestens 1 Jahr Praxiserfahrung.

Option 4 wird bevorzugt, da bei diesem Lösungsansatz die Anforderungen der Richtlinie näher an den allgemein akzeptierten Standards ausgerichtet werden.

#### *4.3.3. Automatische Anerkennung auf der Grundlage der Berufserfahrung*

Nach Rückmeldungen von den zuständigen Behörden lassen sich die Berufe, die automatisch anerkannt werden sollten, nicht immer anhand der Internationalen Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (ISIC) aus dem Jahr 1958, die die Grundlage für den Anhang IV bildet, ermitteln. Dies führt zu Rechtsunsicherheit bei den Berufstätigen.

Folgende Optionen wurden bei der Folgenabschätzung in Betracht gezogen: 1. Keine Maßnahmen. 2. Unverzügliche Ersetzung der ISIC-Klassifikation von 1958 durch eine andere Klassifikation. 3. Verwendung der aktualisierten Fassung der ISIC-Klassifikation von 2008. 4. Flexiblerer Ansatz, um eine Modernisierung der Klassifikation in der Zukunft zu ermöglichen.

Option 4 sollte den Vorzug erhalten: So kann die Klassifikation der Tätigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden und den Ergebnissen einer Studie, in der die Auswirkungen auf die verschiedenen Stakeholder zu bewerten sind, Rechnung getragen werden.

## **4.4. Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat**

### *4.4.1. Qualifikationsniveaus*

Besteht ein Unterschied von zwei oder mehr Qualifikationsniveaus zwischen der Qualifikation des Antragstellers und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikation, so kann sich der Antragsteller nicht auf die Regelungen der Richtlinie, wie z. B. Verfahrensgarantien, berufen. Vor allem wegen der fehlenden Kohärenz mit dem

Europäischen Qualifikationsrahmen<sup>2</sup> ist die Relevanz der in der Richtlinie genannten Qualifikationsniveaus in Frage gestellt worden.

Folgende Optionen wurden bei der Folgenabschätzung in Betracht gezogen: 1. Keine Maßnahmen auf EU-Ebene. 2. Vereinfachung der Klassifizierung der Bildungsniveaus. 3. Streichung der Klassifizierung aus der Richtlinie.

Option 2 erhält den Vorzug, da bei diesem Lösungsansatz die derzeitige Rechtsunsicherheit in Bezug auf Anträge, die gemäß dem Vertrag geprüft werden, verringert würde. Die bestehende Klassifizierung bliebe weiterhin eine Referenz für den Vergleich von Qualifikationen.

#### 4.4.2. *Teilweiser Zugang*

Die mit einem bestimmten Beruf verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten können sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. Diese Unterschiede können nicht immer im Wege eines Eignungstests oder eines Anpassungslehrgangs ausgeglichen werden. Als Alternative zu einer neuen Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat hat der Gerichtshof der Europäischen Union den Grundsatz des teilweisen Zugangs zu einem Beruf festgelegt<sup>3</sup>.

Bei der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen in Betracht gezogen: 1. Keine Maßnahmen. 2. Berücksichtigung der Möglichkeit des teilweisen Zugangs in der Richtlinie für sämtliche Berufe. 3. Berücksichtigung der Möglichkeit des teilweisen Zugangs in der Richtlinie, jedoch unter Ausschluss der Berufe, die die öffentliche Gesundheit berühren.

Option 3 erhält den Vorzug. Durch diesen Lösungsansatz lassen sich Mobilitätshindernisse aus dem Weg räumen, wobei Fragen des Verbraucherschutzes und der Patientensicherheit berücksichtigt werden.

#### 4.4.3. *Wechsel von einem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Beruf nicht reglementiert ist, in einen Mitgliedstaat, in dem er reglementiert ist (Niederlassung)*

Berufstätige, die aus einem Mitgliedstaat kommen, in dem ihr Beruf nicht reglementiert ist, müssen derzeit 2 Jahre Berufserfahrung während der letzten 10 Jahre nachweisen oder belegen, dass sie eine einschlägige „reglementierte Ausbildung“ absolviert haben.

Bei der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen erörtert: 1. Keine Maßnahmen. 2. Erweiterung des Konzepts der „reglementierten Ausbildung“. 3. Aufhebung sämtlicher spezifischer Anforderungen.

Option 3 wird bevorzugt, da durch diesen Lösungsansatz die verwaltungstechnischen Anforderungen für Berufstätige erleichtert würden, die aus Ländern kommen, in denen der betreffende Beruf nicht reglementiert ist.

### 4.5. **Vorübergehende Mobilität**

Die Einführung eines spezifischen Systems für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen war die wesentliche Neuerung in der Richtlinie über die Anerkennung von

---

<sup>2</sup> Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1.

<sup>3</sup> Rechtssache C-330/03 vom 19. Januar 2006, Slg. 2006, I-801.

Berufsqualifikationen von 2005. Allerdings haben die zuständigen Behörden diesbezüglich nur begrenzt Erfahrungen gesammelt. Dies kann auf die rechtlichen Anforderungen zurückzuführen sein, die Berufstätige erfüllen müssen, oder auf die Unklarheit einiger Bestimmungen.

#### *4.5.1. Anforderungen an Berufstätige aus Mitgliedstaaten, in denen der betreffende Beruf nicht reglementiert ist*

Folgende Optionen wurden präsentiert: 1. Keine Maßnahmen. 2. Erweiterung des Konzepts der „reglementierten Ausbildung“. 3. Ausnahme von Berufstätigen, die Verbraucherinnen und Verbraucher begleiten.

Option 3 bietet Flexibilität und eine wirksamere Lösung, auch wenn sie sich an eine kleinere Zahl von Berufstätigen richtet. Tätigkeiten, von denen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit ausgehen kann, sollten von der Option 3 ausgeschlossen werden.

#### *4.5.2. Vorübergehende Mobilität mit vorheriger Prüfung der Qualifikationen*

Mehrere Optionen wurden erörtert: 1. Keine Maßnahmen. 2. Mitgliedstaaten erstellen eine Liste von Berufen, die die Gesundheit und Sicherheit berühren. 3. Die Kommission legt eine Liste von Berufen fest, die die Gesundheit und Sicherheit berühren.

Option 2 sollte den Vorzug erhalten, da die bestehenden Vorschriften so geklärt werden können, ohne dass bedeutende Zusatzkosten entstehen.

#### *4.5.3. Fehlende Klarheit über den Anwendungsbereich des Systems*

Bei der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen in Betracht gezogen: 1. Keine Maßnahmen. 2. Leitfaden für zuständige Behörden. 3. Festlegung einer maximalen Dauer/Häufigkeit für die „zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen“.

Man kam zu dem Schluss, dass Option 2 vorzuziehen ist, da sie eine nicht verbindliche und flexible Lösung im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs darstellt und den zuständigen Behörden die nötige Orientierung bietet.

## **4.6. Geltungsbereich der Richtlinie**

Die Richtlinie gilt nur in einem bestimmten Umfang für die Inhaber von Qualifikationen aus Drittländern, und sie erfasst weder nicht voll qualifizierte Berufstätige noch Notare.

#### *4.6.1. Nicht voll qualifizierte Berufsangehörige*

Folgende Optionen wurden erörtert: 1. Keine Maßnahmen. 2. Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie. 3. Option 2 und Klärung der Situation im Herkunftsmitgliedstaat.

Option 3 ist die effizienteste Lösung, da sie nicht nur den Wechsel des Berufstätigen in den Aufnahmemitgliedstaat, sondern auch seine Rückkehr in den Herkunftsmitgliedstaat vorsieht.

#### 4.6.2. *Qualifikationen aus Drittländern*

Es wurden drei Optionen erörtert: 1. Keine Maßnahmen. 2. Senkung der Anforderung von 3 auf 2 Jahre Berufserfahrung. 3. Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf die Anerkennung von Qualifikationen aus Drittländern (für die erste Anerkennung).

Option 1 sollte den Vorzug erhalten, da die beiden anderen Optionen von den Mitgliedstaaten nicht mitgetragen werden und sich für den gegenwärtigen Zeitpunkt als zu ehrgeizig erwiesen haben.

#### 4.6.3. *Notare*

Bei der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen in Betracht gezogen: 1. Keine Maßnahmen. 2. Ausschluss von Notaren aus dem Geltungsbereich der Richtlinie. 3. Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf Niederlassungsfälle. 4. Niederlassung und eingeschränkte Erbringung von Dienstleistungen. 5. Volle Anwendung der Richtlinie.

Man kam zu dem Schluss, dass Option 4 den Besonderheiten des Berufs am besten gerecht wird.

### **4.7. Schutz der Patientinnen und Patienten**

Die öffentliche Gesundheit stellte sich bei der Evaluierung der Richtlinie als Thema von besonderem Belang heraus.

#### 4.7.1. *Garantien zum Status von Berufsangehörigen*

Einige Stakeholder und sogar einige Regierungen schlugen vor, die berufliche Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe im Rahmen der Richtlinie verbindlich zu machen. Außerdem äußerten zuständige Behörden Bedenken hinsichtlich Ärzten und Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern, die seit vielen Jahren keine Berufspraxis mehr gesammelt haben oder aufgrund disziplinar- oder strafrechtlicher Sanktionen ihren Beruf nicht ausüben dürfen.

Folgende Optionen wurden erörtert: 1. Keine Maßnahmen. 2. Hinzufügung neuer Anforderungen in Bezug auf berufliche Weiterbildung und aktuelle Berufserfahrung. 3. Hinzufügung neuer Anforderungen in Bezug auf aktuelle Berufserfahrung. 4. Einführung eines Warnmechanismus und Erhöhung der Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten in Sachen beruflicher Weiterbildung.

Option 4 wird bevorzugt, da dieser Lösungsansatz wirksam das Risiko verringert, dass Angehörige der Gesundheitsberufe von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechseln, nachdem sie das Recht zur Ausübung ihres Berufs verloren haben.

#### 4.7.2. *Garantie der Sprachkenntnisse*

Die Sprachkenntnisse der Berufsangehörigen sind ein sensibles Thema für die Patientinnen und Patienten. Die Richtlinie sieht diesbezüglich Pflichten für die Berufsangehörigen vor, schreibt jedoch keine besonderen Mittel vor, mit denen die Mitgliedstaaten die Pflichterfüllung durchsetzen sollten. In dieser Angelegenheit wurden Bedenken hinsichtlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe geäußert.

Bei der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen untersucht: 1. Keine Maßnahmen. 2. Einführung einer systematischen Prüfung der Sprachkenntnisse der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Vereinheitlichung auf EU-Ebene. 3. Klarstellung der Regeln, wie die Prüfung der Sprachkenntnisse der Berufsangehörigen im Einzelfall durchgesetzt werden kann.

Option 3 wird bevorzugt, da sie ein Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis der Patientensicherheit und der notwendigen Wirksamkeit der Anerkennungsverfahren gewährleistet.

#### **4.8. Mangel an Transparenz und Rechtfertigung von Qualifikationsanforderungen in reglementierten Berufen**

800 Berufskategorien sind in der EU reglementiert. Die den reglementierten Berufen vorbehaltenen Aufgaben sowie die Art der erforderlichen Qualifikationen können sich zwischen den Mitgliedstaaten stark unterscheiden.

Vor dem Hintergrund der laufenden Diskussion über die Anzahl reglementierter Berufe (und der Forderung des Europäischen Parlaments, diese zu verringern) scheint es zunächst angezeigt, für mehr Transparenz und eine solidere Rechtfertigung der reglementierten Berufe zu sorgen.

Bei der Folgenabschätzung wurden die folgenden Optionen untersucht: 1. Keine Maßnahmen auf EU-Ebene. 2. Gewährleistung von mehr Transparenz bei der Reglementierung von Berufen. 3. Option 2 und Initiierung einer gegenseitigen Evaluierung. 4. Option 2 und Einführung eines spezifischen Systems für Berufe, die nur in einem Mitgliedstaat reglementiert sind.

Option 3 sollte den Vorzug erhalten, da die Transparenz mit diesem Lösungsansatz tatsächlich verbessert und die Mitgliedstaaten zudem ermutigt würden, ihre nationalen Regelungen zu bewerten und zu vergleichen.

#### **5. GESAMTWIRKUNG DES PAKETS**

Die Optionen sind so miteinander verbunden, dass die innere Kohärenz der Initiative gewährleistet ist. Die Auswirkung auf die Stakeholder sowie die Verwaltungslast und die Befolgungskosten, die durch die bevorzugten Optionen entstehen, werden immer berücksichtigt.

#### **6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG**

Es wurden spezifische Indikatoren festgelegt, mit denen der Fortschritt bei der Umsetzung der Richtlinie überwacht wird. Zudem wurde eine Berichterstattungspflicht vorgesehen, um die Funktionsweise der verschiedenen Anerkennungssysteme zu bewerten.